- 13. 1. Sind die Gesetze, die nach dem Abergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich von den Landesregierungen mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen werden, Landesgesetze oder Reichsgesetze? Sind die Gerichte besugt nachzuprüsen, ob diese Gesetze dem allgemeinen Reichsrecht nicht zuwiderlausen?
- 2. Sind Gesetze der zu 1 bezeichneten Art ohne Rücksicht auf ihren räumlichen Geltungsbereich redisibel? Können sie sich Rückwirkung mit der Folge beilegen, daß sie in der Redisionse instanz auch dann zu berücksichtigen sind, wenn das Berufungsurteil vor ihrem Erlaß ergangen ist?

Geseth über den Neuausbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBI. I S. 75) — NeuausbauG. — Art. 2 Abs. 1. Erste Verordnung über den Neuausbau des Reichs vom 2. Februar 1934 (RGBI. I S. 81) — NeuausbauVo. — §§ 1, 3 Abs. 1. RVO. § 549 Abs. 1. § 562.

III. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juli 1936 i. S. Gemeinde N. (Bell.) w. Sch. (Kl.). III 329/35.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger wurde am 9. April 1922 zum Bürgermeister der berklagten (badischen) Gemeinde gewählt und am 24. April verpslichtet. Durch Entschließung des Reichsstatthalters in Baden vom 28. September 1933 wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1934 auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Verussbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) — BBG. — in den Kuhestand versetzt. Kom 3. August 1914 bis zum 23. November 1918 war er zum Heer eingezogen und hat Frontdienst geleistet. Der Kläger verlangt Ruhegehalt. Die Beklagte verweigert es, weil er, da die Militärzeit nicht mitzurechnen sei, noch nicht die ersorderliche Dienstzeit von 18 Jahren zurückgelegt habe.

Die Beklagte ist in zwei Rechtszügen nach dem Klagantrag verurteilt worden. Ihre Revision führte zur Klagabweisung.

## Grünbe:

Das angefochtene Urteil hat ausgeführt, daß infolge des Hinweises in § 5 Abs. 2 und § 4 des badischen Gesetzes zur Durchführung des BBG. vom 29. Januar 1934 (Bad. GBBI. S. 20) auf die Anwendbarfeit der Borschriften des babischen Bersicherungsgesetzes für Gemeindeund Körperschaftsbeamte vom 7. Mai 1929 (Bad. GBBI. S. 73) nach § 17 Abs. 10 und Abs. 5 dieses Gesetzes den nach § 6 BBG. zur Rube gesetzen Bürgermeistern die Militär- und Kriegsdienstzeit auf die Dienstzeit anzurechnen sei, wennaseich nach der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Bad. GBBl. S. 347) für die infolge Nichtwiederwahl aus dem Umt scheidenden Bürgermeister eine solche Anrechnung nicht vorgesehen sei. Nach der Verkündung bes Berufungsurteils hat der Reichsstatthalter in Baden das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 29. Januar 1934 zur Durchführung bes BBG., vom 4. Kebruar 1936 im Namen des Reichs mit dem Beifügen verkundet, daß die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat (Bad. GBBl. S. 7). Dieses Geset hat in Art. I dem § 5 Abs. 2 bes Durchführungsgesetzes vom 29. Januar 1934 den Sat angefügt, daß als Dienstzeit im Sinne des § 27 der badischen Gemeindeordnung in jedem Kall nur die Reit in Anrechnung kommt, welche der Bürger= meister in seinem Amt bei ber Gemeinde zugebracht hat, und daß eine Anrechnung von Militär-, Kriegs- und Vordienstzeiten nicht stattfindet. Damit ist eine solche Anrechnung auch für den Ruhegehaltsanspruch nach dem für den Kläger in Frage kommenden § 5 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes ausgeschlossen worden. Das Ergänzungsgeset hat sich in Art. II rüdwirkende Kraft vom 1. Mai 1933 an beigelegt.

Nach Art. 2 Abs. 1 NeuausbauG. sind die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Nach § 1 Neuausbaußo. ist die Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, den Landesbehörden zur Ausübung im Austrage und im Namen des Reichs übertragen, soweit das Reich nicht von diesen Rechten Gebrauch macht. Die Landesregierungen sind also, wie der Reichsminister des Jnnern Dr. Frick am 31. Jasuar 1934 dargelegt hat, nur noch Aussührungsorgane des Reichs

(Krüger Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution 2. Aufl. Nachtrag: Geset über den Neuausbau des Reichs S. 3). Sie haben zur Ausübung die Hoheitsrechte zurückerhalten, welche die Länder disher hatten, demnach mit dem disherigen Inhalt und der disherigen Begrenzung. Auch für die neuen Landesgesetze gilt also grundsätlich, daß Reichsrecht Landesrecht dricht. Sie sind zwar verfassungsrechtlich Reichsgesetze, dürsen deshald aber doch den von der Reichsregierung unmittelbar erlassenen Reichsgesetzen nicht zuwiderlausen, soweit ihnen die Reichsregierung nicht selbst diese Wirkung beilegt.

Nach § 3 Abs. 1 Neugusbau Lo. bedürfen biese Landesgesetze ber Rustimmung des zuständigen Reichsministers: nach § 6 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (RGBI. I S. 65) sertigt sie der Reichsstatthalter nach Zustimmung der Reichsregierung aus und verkindet sie. Damit ist die Gewähr geschaffen, daß sie entweder mit dem allgemeinen Reichsrecht übereinstimmen oder daß ihre Abweichung von der Reichstegierung gebilligt ist. Für eine gerichtliche Nachbrüfung der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reichsrecht ist beshalb baneben kein Raum und kein Bedürfnis. § 17 206f. 1 BBB. ermächtigt zudem noch besonders ben Reichsminister bes Innern, im Einbernehmen mit bem Reichsfinangminister die zur Durchführung und Ausführung des Berufsbeamtentumsgesetes erforberlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Um so weniger konnen die Gerichte Ausführungsgesetze der Länder, zu denen der Reichsminister des Innern im Rahmen des Berufsbeamtengesetes seine Zustimmung erteilt hat, auf ihre Bereinbarfeit mit dem allgemeinen Reichsrecht untersuchen.

Das badische Gemeinderecht kennt die Anrechnung der Heeresdienstzeit wohl für die Ruhegehaltsberechnung dienstunsähig gewordener Kommunalbeamten (§ 17 Abs. 1c und Abs. 5 des badischen
Bersicherungsgesetzes vom 7. Wai 1929), aber nicht für die Kuhegehaltsansprüche von Bürgermeistern, die durch Nichtwiederwahl
ausscheiden (§ 27 der badischen Gemeindeordnung). Nach dem Ausgeführten hat das Gericht nicht zu untersuchen, ob das neue badische
Gesetz vom 4. Februar 1936, das die Grundsähe der Gemeindeordnung sur nicht wiedergewählte Bürgermeister uneingeschränkt
auf die nach § 6 BBG. entlassenen Bürgermeister überträgt, in
zulässiger Weise vom Reichsrecht abweicht, wenn es die Anwendung

des sonst geltenden Grundsates des heutigen Beamtenversorgungsrechts über die Anrechnung der Kriegsdienstzeit (vgl. KGZ. Bd. 151 S. 19) für diesen besonderen Fall der Entlassung von Wahlbeamten ausschließt. Das dadische Geset vom 4. Februar 1936 hat damit offensichtlich kein neues Recht schaffen wollen, sondern nur die über die Auslegung des dadischen Gesetzes vom 29. Januar 1934 entstandenen Meinungsverschiedenheiten in dem Sinne der Nichtanwendbarkeit des § 17 Abs. 1c und Abs. 5 des badischen Versicherungsgesetzes und der reinen Anwendbarkeit des § 27 der badischen Gemeindeordnung auf die nach § 6 BBG. entlassenen Bürgermeister klargestellt. Gegen die Rechtswirksamkeit des Gesetzes können Bebenken demnach nicht erhoben werden.

Weil das neue Geset im Grunde nichts anderes als eine Auslegung des ursprünglichen Gesetzes ist und im engsten Ausammenhang mit der Durchführung bes Berufsbeamtengesetzes steht, ist davon auszugehen, daß die rückwirkende Kraft, die sich das Geset beigelegt hat, möglichst umfassend gewollt ist und sich deshalb auch auf die Källe erstreckt, die schon rechtsbängig geworden und in die Revisionsinstanz gediehen sind. An der Anwendung des rückvirkenden Gesetes ist das Revisionsaericht nicht durch die Grundsätze des § 561 ABD. gehindert. Bisher ist die Rechtsprechung allerdings von diesen Grundlähen nur insoweit abgegangen, als es sich um nachträglich ergangene Reichsgesetz gehandelt hat, die sich ausdrücklich oder stillschweigend rückwirkende Kraft beigelegt haben (vgl. RGZ. Bd. 142 S. 48 und 53). Dagegen wurde nachträglichen Landesgesetzen eine solche Tragweite nicht beigemessen, da sie die für das Revisionsverfahren geltenben Grundsäke der Reichszivilprozekordnung nicht zu ändern vermöchten (Urteil des erkennenden Senats vom 28. Januar 1927 III 195/26, abgedr. KB. 1927 S. 1257 Nr. 15). Da nun aber, wie ausgeführt, die Gerichte die Abweichung der mit Zustimmung der Reichstegierung erlassenen neuen Landesgesetze vom Reichsrecht nicht nachzuprüfen haben, kann auch nicht mehr untersucht werden, ob ihnen versahrensrechtliche Grundsätze des bisherigen Reichsrechts entgegenstehen, sondern es ist der Einfluß ihrer Rüchwirkung auch auf die schon in die Revision gediehenen Verfahren wie bei Reichsgeseten anzuerfennen.

Die von den Ländern auf Grund der Ermächtigung des Reichs erlassenen Gesetze sind, wie ausgeführt, staatsrechtlich nicht mehr

Landesgesete, aber doch nur örtlich begrenzte Reichsgesetze. Das babische Gesetz vom 4. Februar 1936 gilt nicht über ben Bezirk bes Oberlandesgerichts Karlsruhe hinaus. Die Beschränfung ber Revisibilität in § 549 BBO ist beherrscht von dem Gedanken der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einerseits, anderseits von dem der Entlastung bes Reichsgerichts und bem Gebanken, daß für die Auslegung bes örtlichen Rechts bas Oberlandesgericht als ihm näherstehend bessere Sachkenntnis besitzt. Nach diesen Grundgedanken bedürfen auch die Landesgesetze in ihrer heutigen Bedeutung der Revisibilität nicht, soweit sie nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinausgreifen. § 3 Abs. 1 Neuaufbaulo. hat den Ausbruck "Landesgeset" beibehalten. Der Wortlaut des § 549 ABD., nach dem die Revision nur auf die Verletzung eines Reichsgesetzes gestütt werden fann, nötigt baber so wenig wie sein Ginn zu bem Schluf, bag bie Bestimmung für die staatsrechtlich wesensverschiedenen Landesgesetze heutiger Brägung nicht mehr angewendet werden fann. Sowohl das badische Geset vom 29. Januar 1934 wie das vom 4. Februar 1936 sind im Sinne des § 549 BBD, irrevisibles Landesrecht.

Allein auch baburch ist das Revisionsgericht nicht an der Anwendung des neuen Gesetzes gehindert. Da es erst nach der Verkündung des Berufungsurteils erlassen worden ist, hat sich das Berufungsgericht über sein Bestehen und seinen Inhalt nicht aussprechen können, so daß eine Bindung bes Revisionsgerichts nach § 562 ABD. nicht in Frage kommt. Die Rechtslage ist ähnlich wie die in § 565 Abs 4 das. geregelte. Das Revisionsgericht gelangt auf Grund bes neueingetretenen Rechtszustandes zur Anwendbarkeit irrevisiblen Rechts, welches das Berufungsgericht seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Das Revisionsgericht kann bann entweder das irrevisible Recht unmittelbar anwenden, oder es kann die Sache zur Brüfung an das Berufungsgericht zurudverweisen. Bei der Eindeutigkeit bes badischen Gesetzes vom 4. Februar 1936 würde die Aurlickverweisung dem Grundsat der Prozefiokonomie widersprechen. Das Urteil des Berufungsgerichts war daher aufzuheben und die Klage auf Grund des neuen badischen Gesetzes abzuweisen.